

Französische Revolution: Mehr Rechte für die Frau?



Position der Männer:

Die Männer der Nationalversammlung erklärten am 26.8.1789 unter anderem folgende Menschen- und Bürgerrechte:

„1. Artikel. Frei und gleich an Rechten werden die Menschen geboren und bleiben es. Die sozialen Unterschiede können sich nur auf das gemeine Wohl gründen.

2. Artikel. Der Zweck jeden politischen Zusammenschlusses ist die Bewahrung der natürlichen und unverlierbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Bedrückung.

4. Artikel. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was anderen nicht schadet. Also hat die Ausübung natürlicher Rechte bei jedem Menschen keine anderen Grenzen als die, den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte zu sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Artikel. Das Gesetz hat nur das Recht, Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Was nicht durch Gesetz verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt.

6. Artikel. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens; alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Schaffung mitzuwirken. Es muss für alle das gleiche sein, mag es nun beschützen oder bestrafen. Alle Bürger sind vor seinen Augen gleich. Sie sind in der gleichen Weise zu allen Würden, Stellungen und öffentlichen Ämtern berechtigt.

7. Artikel. Niemand kann angeklagt, verhaftet oder festgehalten werden in anderen als den vom Gesetz festgelegten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt. Jeder Bürger, der durch ein Gesetz gerufen und erfasst wird, muss augenblicklich gehorchen; durch Widerstand macht er sich schuldig.

9. Artikel. Jeder wird so lange als unschuldig angesehen, bis er als schuldig erklärt worden ist

daher ist, wenn seine Verhaftung als unerlässlich gilt, jede Härte, die nicht dazu dient, sich seiner Person zu versichern- auf dem Gesetzeswege streng zu unterdrücken.

10. Artikel. Niemand darf wegen seiner Überzeugungen auch nicht der religiösen, behelligt werden. Vorausgesetzt, dass ihre Betätigung die durch das Gesetz gewährleistete öffentliche Ordnung nicht stört.

11. Artikel. Die freie Mitteilung seiner Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf sich also durch Wort, Schrift und Druck frei äußern; für den Missbrauch dieser Freiheit hat er sich in allen durch das Gesetz bestimmten Fällen zu verantworten.

12. Artikel. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte macht eine öffentliche Gewalt notwendige diese Gewalt wird demnach zum Nutzen aller eingesetzt, nicht aber zum Sondervorteil derjenigen, denen sie anvertraut ist.

13. Artikel. Für den Unterhalt der öffentlichen Gewalt und für die Aufgaben der Verwaltung ist eine allgemeine Steuer vonnöten; sie ist gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen nach Maßgabe ihres Vermögens.

14. Artikel. Die Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Notwendigkeit einer öffentlichen Auflage zu prüfen, sie zu bewilligen, ihren Gebrauch zu überwachen und ihre Teilbeträge, Anlage, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

17. Artikel. Da das Eigentum ein unverletzliches und heilige Recht ist, darf es niemandem genommen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit es augenscheinlich verlangt und nur unter der Bedingung einer gerechten Entschädigung.“

(https://de.wikipedia.org/wiki/Erkl%C3%A4rung_der_Menschen-_und_B%C3%BCrgerrechte)

Französische Revolution: Mehr Rechte für die Frau?



Viele Männer schlossen aber nur sich selbst als Begünstigte dieser Forderungen ein, nicht die Frauen. Jean-Baptiste Amar (*11.05.1755, † 21.12.1816), ein Abgeordneter der Jakobiner, hielt am 30. Oktober 1793 im Nationalkonvent eine Rede:



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/c/cd/Jean-Baptiste_Amar.jpg
École française du XIXe siècle [Public domain]

„Jedes Geschlecht ist zu der Tätigkeit berufen, die ihm entspricht; seine Handlungen sind auf einen Kreis beschränkt, den es nicht überschreiten darf, weil die Natur selbst diese Grenzen dem Menschen gesteckt hat. ... Erlaubt die Ehrbarkeit dem Weibe, dass es sich öffentlich zeigt, dass es mit Männern diskutiert und öffentlich, angesichts des Volkes, sich über die Fragen ausspricht, von denen das Wohl der Republik abhängt? Im Allgemeinen sind die Frauen unfähig hoher Konzeptionen und ernster Überlegungen. ... Aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt sind Frauenvereine gefährlich. Wenn wir bedenken, dass die politische Erziehung der Männer noch im Frührot der Entwicklung steht und dass wir das Wort Freiheit erst zu stammeln vermögen, um wie viel weniger aufgeklärt sind dann die Frauen, deren Erziehung bis jetzt gleich null war.“

(zitiert nach: Helga Grubitzsch u.a.: Grenzgängerinnen. Revolutionäre Frauen im 18. und 19. Jahrhundert. Düsseldorf 1985, S. 276 f.)

Arbeitsaufträge:

1. Lies die Forderungen der Nationalversammlung und die Rede Amars aufmerksam durch. **Markiere** dir zentrale Aussagen!
2. Arbeite die **Haltung und Forderungen der Männer** aus dem Text heraus. **Welche Meinung hat Jean-Baptiste Amar zu Frauenrechten?** Notiere dir hierzu Stichworte in der Tabelle auf dem zweiten Arbeitsblatt.